

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Jahresabrechnung 2000 (WP-Bescheinigungen)

Für die Abrechnung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im (Rumpf-)Jahr 2000 wurden im Nachgang zur Jahresabrechnung per 31.03.2001 durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß § 11 Abs. 5 EEG Wirtschaftsprüferbescheinigungen von den unterlagerten Verteilungsnetzbetreibern eingefordert. Auf der Grundlage dieser Bescheinigungen haben die ÜNB ihrerseits Wirtschaftsprüferbescheinigungen anfertigen lassen und dem Verband der Netzbetreiber (VDN) zur Verfügung gestellt.

Nach Zusammenfassung und Auswertung dieser Daten durch den VDN ergibt sich eine gegenüber den zunächst zur Jahresabrechnung per 31.03.2001 gemeldeten Werten (EEG-Quote 2,90 %; Pflichtvergütung 16,71 Pf/kWh) geänderte bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote) in Höhe von 3,01 % und eine bundesweit einheitliche Pflichtvergütung für EEG-Strom von 16,62 Pf/kWh bzw. 8,50 Cent/kWh.

Der vom VDN beauftragte Wirtschaftsprüfer hat nunmehr unter Verwendung der Wirtschaftsprüferbescheinigungen der ÜNB bestätigt, dass die Ermittlung von EEG-Quote und Durchschnittsvergütung für das Jahr 2000 dem Grunde und der Höhe nach korrekt ist.

Die Differenz aus der Abrechnung per 31.03.2001 (2,90 % und 16,71 Pf/kWh) und den resultierenden bescheinigten Daten (3,01 % und 16,62 Pf/kWh bzw. 8,50 Cent/kWh) werden durch die ÜNB im Jahr 2003 ausgeglichen. Über Details werden die ÜNB die EVU/Händler kurzfristig informieren.

Die o.g. Wirtschaftsprüferbescheinigung kann beim VDN eingesehen werden. Die exakten Daten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

EEG-Jahresabrechnung 2000 (Rumpfwahl) zur Ausgleichsregelung der ÜNB nach § 11 EEG auf Grundlage von WP-Bescheinigungen der Netzbetreiber

Rumpfwahljahr 2000: 01.04.2000 bis 31.12.2000

	Bezugsgröße*	EEG-Einspeisung in allen Regelzonen	Vergütungen der EEG-Einspeisungen
Rumpfwahljahr 2000	344.663,4 GWh	10.390.979.726 kWh	1.726.880.399,26 DM

*) Bezugsgröße bei EEG:

Gesamte Strommenge, die an Letztverbraucher abgegeben wurde abzüglich der Strommengen, die unter den Anwendungsbereich des § 11 Abs.4,Satz2 EEG fallen (also die Abgabe an Letztverbraucher von Stromhändlern, deren Absatz zu mehr als 50 % aus Regenerativ-Anlagen erfolgt).

Bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote): **3,01 %**

Bundesweit einheitliche Pflichtvergütung für EEG-Strom: **16,62 Pf/kWh = 8,50 ct/kWh**